



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller Vorinstanz -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Regierungspräsidium Dresden
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Antragsgegner Vorinstanz -
- Antragsgegner -

wegen

Abfallentsorgung; § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel und die Richterin am Verwaltungsgericht Ebner

am 15. Oktober 1999

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Juni 1999 - 13 K 2952/98 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 130.000,00 DM festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache liegen nicht vor.

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses des Verwaltungsgerichts (vgl. § 146 Abs. 4 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestehen aus den von dem Antragsteller dargelegten Gründen, auf die es für die Entscheidung des Senats ankommt (vgl. § 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO), nicht. Ernstliche Zweifel liegen nach ständiger Rechtsprechung des Senats nur dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass das vom Verwaltungsgericht gefundene Ergebnis (vgl. SächsOVG, Beschl.v. 15.12.1997, SächsVBl. 1998, 140) einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhalten wird, ein Erfolg im Beschwerdeverfahren also wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen (vgl. SächsOVG, Beschl.v. 22.4.1997, SächsVBl. 1998, 29). Das ist nicht der Fall.

Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, die Anordnung nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG sei zu Recht an den Antragsteller als den aktuellen Inhaber der - zu dem von ihm verwalteten Vermögen der GmbH gehörenden - Deponie des Betriebs-

teils gerichtet worden, da ihm als Gesamtvollstreckungsverwalter die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten in Bezug auf Gegenstände der Gesamtvollstreckungsmasse obliege. Durch seine gegenüber der Gemeinschuldnerin erklärte Freigabe des Betriebsteils habe er sich dieser öffentlich-rechtlichen Pflichten nicht entledigen können, da er als Inhaber der Deponie über deren Stilllegung hinaus hafte, insbesondere zur Nachsorge verpflichtet sei. Dieses Ergebnis vermag das Vorbringen des Antragstellers in seinem Antrag auf Zulassung der Beschwerde nicht in Frage zu stellen.

Soweit der Antragsteller einwendet, mit Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens sei er nicht automatisch Inhaber der Deponie geworden, weil er - so sein Vortrag - die bereits stillgelegte Deponie nicht weiterbetrieben habe, ist dem entgegenzuhalten, dass der Gesamtvollstreckungsverwalter jedenfalls als Zustandsstörer in Anspruch genommen werden kann. Nur er ist aktuell rechtlich in der Lage, entstandene Gefahren zu beseitigen, unabhängig davon, wann diese entstanden sind (vgl. SächsOVG, Urt. v. 21.4.1994 - 1 S 12/93 -, ZIP 1995, 856, Urt. v. 16.8.1994, SächsVBl. 1995, 99 [mit Anm. von Schmidt], Urt. v. 20.8.1996 - 1 S 243/95 - und Beschl. v. 2.9.1997 - 1 S 432/97 -; vgl. auch VGH Bad.-Württ., Urt. v. 11.12.1990, ZIP 1991, 393; NdsOVG, Beschl. v. 7.5.1991, EWiR 1991, 1221 [mit Bespr. von Pape, EWiR 1991, 1221], Beschl. v. 7.1.1993, NJW 1993, 1671 [mit Bespr. von Stoll, EWiR 1993, 471], Beschl. v. 10.2.1997, WM 1998, 2166 und Urt. v. 20.3.1997, NJW 1998, 398; OVG MV, Urt. v. 16.1.1997, ZIP 1997, 1460 [mit Bespr. von Pape, EWiR 1997, 989, Schmidt, ZIP 1997, 1441 und v. Wilmowsky, ZIP 1997, 1445]). Dies hat das Bundesverwaltungsgericht erst jüngst bestätigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.2.1999 - 11 C 9.97 -, ZIP 1999, 538, vorgehend OVG MV aaO). Soweit der Antragsteller darauf verweist, das Bundesverwaltungsgericht habe in einer anderen Entscheidung (vgl. Urt. v. 22.10.1998 - 7 C 38.97 -, ZIP 1998, 2166, vorgehend NdsOVG, Urt. v. 20.3.1997 aaO) gerade offengelassen, ob der Konkurs- bzw. Gesamtvollstreckungsverwalter auch dann in die Betreiberstellung einrücke, wenn er den Betrieb sofort stilllege, ist dies ohne Belang, da hier von einer sofortigen Stilllegung der Deponie keine Rede sein kann. Das Gesamtvollstreckungsverfahren ist bereits am 8.1.1991 eröffnet worden. Bis September 1992 erfolgten aber in der Deponie Ablagerungen. Dass dies durch unbefugte Dritte geschehen ist, ist insoweit unerheblich. Erst danach ist die Deponie tatsächlich stillgelegt worden.

Der Hinweis des Antragstellers darauf, dass das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Urt. v. 20.1.1984, ZIP 1984, 722) es für zulässig erachtet habe, dass sich ein Konkurs- bzw. Gesamtvollstreckungsverwalter durch eine Freigabeerklärung seiner ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit entledige könne und dies erst jüngst (vgl. Urt. v. 10.2.1999 aaO) offen gelassen - also gerade nicht anders entschieden - habe (ebenfalls offengelassen: SächsOVG, Urt. v. 20.8.1996 aaO, OVG MV aaO; offengelassen für den Fall der Freigabe der gesamten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage: NdsOVG, Beschl. 7.1.1993 aaO, Beschl. v. 10.2.1997 aaO und Urt. v. 20.3.1997 aaO; für einen Fall der Freigabe eines Betriebsteils bejaht: OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 12.4.1994, ZIP 1994, 1130), vermag keine ernstlichen Zweifel daran begründen, dass die Freigabeerklärung des Antragstellers ihn nicht aus der Pflicht des § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG entlässt. Denn in seinem Urteil vom 20.1.1984, in dem es um eine auf wasserrechtliche Vorschriften des nicht revisiblen Landesrechts gestützte Anordnung an den Konkursverwalter ging, hat das Bundesverwaltungsgericht - das andeutet, dass nicht Wasser-, sondern Abfallbeseitigungsrecht einschlägig sei - am Ende seines Urteils ausdrücklich ausgeführt, dass die Frage, ob der Konkursverwalter sich auch nach dem Abfallbeseitigungsrecht einer Beseitigungspflicht durch Freigabe entziehen könne, nicht zu entscheiden sei. Auch in dem o.g. Urteil vom 10.2.1999 zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG konnte - und musste - die Frage der Zulässigkeit der Freigabe offen bleiben, da sie zuvor nur in einem obiter dictum angesprochen worden war (vgl. OVG MV aaO). Beide Urteile stehen daher der vom Verwaltungsgericht vertretenen Auffassung nicht entgegen.

Vielmehr führt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 22.10.1998 (aaO) aus, dass die immissionsschutzrechtliche Ordnungspflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG nicht an das konkursrechtliche Verwaltungs- und Verfügungsrecht - das mit der Freigabeerklärung aufgegeben werde - anknüpft, sondern an die Betreiberstellung des Konkursverwalters, die nicht mit der Einstellung des Betriebs ende (vgl. § 5 Abs. 3 BImSchG). Die Freigabeerklärung helfe dem Konkursverwalter daher nicht weiter. Dass Gleiches für die Anforderungen des Abfallrechts an Deponien gilt, was der Antragsteller - ohne dies zu begründen - anzweifelt, nämlich dass auch dort die abfallrechtlichen Pflichten nicht mit der Stilllegung der Deponie enden, diese Pflichten daher an die Inhaberschaft der Deponie anknüpfen und die Freigabeerklärung somit ohne Einfluss auf

diese Pflichten ist, hat das Verwaltungsgericht unter Bezugnahme auf den zu § 10 Abs. 2 AbfG/§ 36 Abs. 2 KrW-/AbfG ergangenen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 6.5.1997 - 7 B 142/97 - (vgl. NVwZ 1997, 1000) unter Hinweis auf die sowohl im Immissionsschutzrecht als auch im Abfallrecht bestehende Nachsorgepflicht bejaht. Mit dem Verwaltungsgericht ist der Senat der Auffassung, dass sich der Gesamtvollstreckungsverwalter aufgrund der Nachsorgepflicht des Deponieinhabers aus § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG dieser Pflicht nicht durch eine Freigabeerklärung entledigen kann.

2. Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung zu (vgl. § 146 Abs. 4 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Im Verfahren auf Zulassung der Beschwerde können nach ständiger Rechtsprechung des Senats nur solche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sein, die einen spezifisch auf das Eilverfahren bezogenen Charakter haben (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 24.9.1997, SächsVBl. 1998, 63; ebenso VGH Bad.-Württ., Beschl.v. 21.2.1997, VBlBW 1997, 262; OVG NW, Beschl.v. 27.6.1997, NVwZ-RR 1998, 306; BayVGH, Beschl.v. 28.1.1999, NVwZ-RR 1999, 345; vgl. auch Schmidt, NVwZ 1998, 694 [699]; Quaas, NVwZ 1998, 701 [705]; weiter: Bader, NJW 1998, 409 [414]; Braun, SächsVBl. 1999, 97 [102]; a.A.: NdsOVG, Beschl. v. 3.9.1997, NVwZ-RR 1998, 205; OVG MV, Beschl.v. 18.11.1997, NJ 1998, 496). Das ist bei den vom Antragsteller aufgeworfenen Fragestellungen, ob der Gesamtvollstreckungsverwalter in die Betreiberstellung einer stillgelegten, von ihm nicht weiterbetriebenen Anlage einrückt und ob der Gesamtvollstreckungsverwalter sich aus einer gegebenenfalls bestehenden Zustandsstörerhaftung durch Freigabe der Anlage entziehen kann, ersichtlich nicht der Fall.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Bei der Streitwertfestsetzung gemäß § 14 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG folgt der Senat der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten nichts vorgebracht haben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:

Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Ebner

